

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Elektronische Akte und technische Ausstattung in der Justiz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Einführung der elektronischen Akte im Rechtsverkehr soll Prozesse beschleunigen und eine effektivere und kostengünstigere Arbeitsweise ermöglichen. Eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf von Prozessen ist die Fortbildung der Bediensteten. Darüber hinaus ist auch die technische Ausstattung der Gerichtssäle von entscheidender Bedeutung, um insgesamt die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Umsetzungsstand bei der Einführung der elektronischen Akte im Rechtsverkehr?

Aktuell wird die elektronische Akte ausschließlich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit genutzt. Bisher wurden in diesem Bereich folgende Einführungen beziehungsweise Pilotierungen vorgenommen:

- Zivilverfahren bei allen zehn Amtsgerichten nebst der vier Zweigstellen, bei allen vier Landgerichten und beim Oberlandesgericht Rostock,
- Familienverfahren bei den Amtsgerichten Rostock, Neubrandenburg, Greifswald und Stralsund sowie beim Oberlandesgericht Rostock,
- Betreuungsverfahren bei allen zehn Amtsgerichten nebst der vier Zweigstellen,
- Zwangsversteigerungsverfahren bei allen zehn Amtsgerichten nebst der vier Zweigstellen und
- Insolvenzverfahren beim Amtsgericht Stralsund.

Ab dem 2. Mai 2023 beginnt die Pilotierung in Nachlassverfahren beim Amtsgericht Stralsund. Die Regeleinführung für die Insolvenz- und Nachlassverfahren ist dann für die zweite Jahreshälfte 2023 vorgesehen. Des Weiteren werden am 16. Mai 2023 und am 15. Juni 2023 die noch fehlenden sechs Amtsgerichte [Güstrow, Ludwigslust, Pasewalk, Schwerin, Waren (Müritz), Wismar] mit der elektronischen Akte in Familienverfahren ausgestattet. Die Pilotierung in Mobiliarvollstreckungsverfahren befindet sich in Vorbereitung. Die Einführung der elektronischen Akte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist damit in Mecklenburg-Vorpommern bereits nahezu abgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2023 ist der Beginn der Pilotierung der elektronischen Akten in der Fachgerichtsbarkeit vorgesehen. Die Regeleinführung soll bis Ende des zweiten Quartals 2024 erfolgen. Hierfür laufen derzeit intensive Test- und Vorbereitungsmaßnahmen.

Der Zeitplan für die Einführung der elektronischen Akte bei den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Sie wird jedoch voraussichtlich ab Ende 2024 erfolgen.

Im bundesweiten Vergleich liegen die Einführungsbemühungen Mecklenburg-Vorpommerns damit etwa im Mittelfeld.

2. Wie hat sich der Papierverbrauch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach der Einführung der elektronischen Akte entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln für alle Gerichte sowie nach Verfahrensart)?

Bei dem Papierverbrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften findet keine Differenzierung nach der Art der Aktenführung (elektronische Akte oder Papierakte) oder der Verfahrensart statt. Bislang ist bei keinem Gericht und bei keiner Staatsanwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern die elektronische Akte vollständig eingeführt (siehe Antwort zu Frage 1). Vor dem Hintergrund der bis Ende 2025 laufenden Einführung der elektronischen Akte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern liegen deshalb keine aussagekräftigen Daten zur Entwicklung des spezifischen, mit der elektronischen Aktenführung einhergehenden Papierverbrauchs vor.

3. Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen in Mecklenburg-Vorpommern noch geschaffen werden, um einen flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen?

Der elektronische Rechtsverkehr ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend eingeführt. Von der in § 135 Absatz 1 Satz 2 GBO vorgesehenen Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen zu eröffnen, hat Mecklenburg-Vorpommern, wie zahlreiche andere Bundesländer auch, bewusst keinen Gebrauch gemacht, sodass heute der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen nur in Beschwerdeverfahren zur Anwendung kommt.

Im Hinblick auf zahlreiche Medienbrüche erscheint es hier sachgerecht, zunächst eine Novellierung des Beurkundungsgesetzes abzuwarten, wie sie insbesondere von den Ländern befürwortet wird, die von der Öffnungsklausel bereits Gebrauch gemacht haben und insoweit im Rahmen ihrer Pilotierung negative Erfahrungen sammeln mussten.

Mecklenburg-Vorpommern konzentriert sich gegenwärtig gemeinsam mit allen Bundesländern darauf, die Zugangsmöglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu verbessern, damit Bürgerinnen und Bürger sowie namentlich die Personen, die regelmäßig mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften kommunizieren und derzeit den elektronischen Rechtsverkehr noch nicht zwingend nutzen müssen, einfach mit Gerichten und Staatsanwaltschaften elektronisch kommunizieren können.

4. Welche Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte stehen den Bediensteten in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung?

Zu den jeweiligen stichtagsbezogenen Einführungen der elektronischen Akte beziehungsweise mit Beginn der Pilotierung werden den jeweils betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einführungsschulungen online angeboten. Diese Einführungsschulungen beziehen sich immer auf den jeweiligen Fachbereich. In den Einführungsschulungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt, mit der neuen Software zu arbeiten. Es werden Grundfunktionen und Arbeitsprozesse demonstriert. Nach den Schulungen beziehungsweise bereits während der Schulungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Schulungsumgebung zur Verfügung gestellt, um die neue Software und die neuen Arbeitsprozesse außerhalb der Produktivumgebung üben und ausprobieren zu können. Ergänzend zu diesem Angebot besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, vor der Einführung an Präsenzworkshops teilzunehmen, die die Arbeit mit der elektronischen Akte festigen sollen. Des Weiteren werden in regelmäßigen Abständen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vertiefungsschulungen angeboten. In den Vertiefungsschulungen werden tiefere Möglichkeiten im Umgang mit der Software gezeigt. Die Vertiefungsschulungen werden aktuell ebenfalls als Online-Schulung durchgeführt.

5. Welche Schritte werden seitens der Landesregierung unternommen, um die Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung in der Justiz zu gewährleisten?

Vor jeder flächendeckenden Neuausstattung werden die Anforderungen der Justizdienststellen an die auszurollende Technik erhoben. Auf dieser Grundlage werden Modelle seitens der DVZ M-V GmbH ausgewählt, die anschließend einem umfangreichen Testverfahren unterliegen. Damit wird sichergestellt, dass die letztendlich zur Verfügung gestellte Hardware für den Einsatz in der Justiz geeignet ist. Die Laufzeiten der Geräte entsprechen der üblichen Abschreibungszeit von etwa fünf Jahren, sodass die Ausstattung regelmäßig an den Stand der Technik angepasst wird.

Soweit dennoch Störungen oder Hardwaredefekte auftreten, können diese über ein zentrales Ticketsystem gemeldet werden. Der Zentrale Benutzerservice (ZBS) bearbeitet diese Tickets je nach Störung mit Unterstützung der Serviceverantwortlichen und/oder der örtlichen Ansprechpartner in den Justizdienststellen. Im Bedarfsfall erfolgt ein Austausch der Geräte über einen bestehenden Reservepool, damit den Nutzerinnen und Nutzern keine langen Ausfallzeiten entstehen. Für die betriebliche Betreuung – inklusive Reparatur beziehungsweise Ersatz defekter Geräte – wurden entsprechende Serviceverträge mit der DVZ M-V GmbH abgeschlossen. Neue Anforderungen aus dem Geschäftsbereich während der Laufzeit der bestehenden Technik werden geprüft und gegebenenfalls durch gesonderte Beschaffungsmaßnahmen berücksichtigt.

Softwareseitig ist Mecklenburg-Vorpommern Mitglied verschiedener Landesverbände, die gemeinsam an der Entwicklung der justizspezifischen Fachverfahren arbeiten. Das Land beteiligt sich insofern sowohl an Testverfahren als auch an Änderungsanträgen zur Weiterentwicklung und zur Behebung von Fehlern. Für Standardsoftware wird hingegen regelmäßig eine Wartungsvereinbarung zu der beschafften Lizenz mit dem jeweiligen Entwickler getroffen. Auftretende Fehler können selbstverständlich auch über das Ticketsystem an den ZBS gemeldet werden.

Das ebenfalls bei der DVZ M-V GmbH betriebene Rechenzentrum – Datacenter Justiz (DCJ) – ist überwiegend redundant ausgestattet, sodass Serverausfälle nicht zwangsläufig Auswirkungen auf den laufenden IT-Betrieb der Justizdienststellen haben. Auch hier erfolgen regelmäßig Wartungen und Datensicherungen, um Ausfallzeiten und Datenverluste zu vermeiden. Der Austausch der Serverhardware nach Ablauf der Abschreibungszeiten ist ebenfalls turnusmäßig vorgesehen.

Die Zuständigkeit für die Funktionsfähigkeit des Landesnetzes (CN-LAVINE), an das auch die Justizdienststellen angeschlossen sind, liegt hingegen beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Die Justiz ist in dieser Hinsicht bemüht, die hausinternen Anschlüsse stets dem Stand der Technik anzupassen.

6. Bei wie vielen Verfahren in den einzelnen Gerichtszweigen erfolgten in den letzten fünf Jahren bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 die Hauptverhandlungen zumindest in Teilen digital (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gerichtszweigen und Gerichten)?

Videokonferenzenanlagen waren in den Jahren 2018 bis 2020 noch nicht im Einsatz. Daten liegen somit erst für die Zeit ab 2021 vor. Sie sind im Bereich der Fachgerichte nicht belastbar, weil dort nicht lückenlos zum Einsatz der Videokonferenztechnik berichtet worden ist; hier kann keine Gewähr für die Vollständigkeit übernommen werden. Die Zahlen sind vielmehr – mit Ausnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit – nur als Näherungswerte zu begreifen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

| | Mündliche Verhandlung 2021 | Mündliche Verhandlung 2022 |
|----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Amtsgericht Greifswald | 25 | 64 |
| Amtsgericht Güstrow | 1 | 18 |
| Amtsgericht Ludwigslust | 102 | 65 |
| Amtsgericht Neubrandenburg | 4 | 48 |
| Amtsgericht Pasewalk | 1 | 2 |
| Amtsgericht Rostock | 23 | 57 |
| Amtsgericht Schwerin | 11 | 43 |
| Amtsgericht Stralsund | 16 | 35 |
| Amtsgericht Waren (Müritz) | 6 | 22 |
| Amtsgericht Wismar | 0 | 0 |
| Landgericht Neubrandenburg | 66 | 96 |
| Landgericht Rostock | 243 | 386 |
| Landgericht Schwerin | 27 | 135 |
| Landgericht Stralsund | 83 | 199 |
| Oberlandesgericht Rostock | 29 | 27 |
| Summe | 637 | 1 197 |

Fachgerichte:

| | Mündliche Verhandlung 2021 | Mündliche Verhandlung 2022 |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Sozialgericht Schwerin | 25 | 49 |
| Finanzgericht M-V | 0 | 0 |
| Landessozialgericht M-V | 26 | 20 |
| Sozialgericht Rostock | 76 | 87 |
| Sozialgericht Stralsund | 27 | 57 |
| Sozialgericht Neubrandenburg | 12 | 42 |
| Arbeitsgericht Stralsund | 0 | 17 |
| Arbeitsgericht Schwerin | 222 | 649 |
| Arbeitsgericht Rostock | 0 | 0 |
| Verwaltungsgericht Schwerin | 21 | 5 |
| Oberverwaltungsgericht M-V | 11 | 0 |
| Verwaltungsgericht Greifswald | 1 | 2 |
| Landesarbeitsgericht M-V | 0 | 3 |
| Summe | 421 | 931 |

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Ausstattung der Gerichtssäle im Land mit Videokonferenztechnik im bundesweiten Vergleich?

Jeder Gerichtsstandort – einschließlich aller Zweigstellen – verfügt über Technik zur Durchführung von Videoverhandlungen.

Der Ausstattungsgrad beträgt nach der letzten Ausstattungsrunde im 4. Quartal 2022 circa 50 Prozent, das heißt, es besteht die Möglichkeit, jeden zweiten Gerichtssaal für Videoverhandlungen zu nutzen. Zum Einsatz kommen flächendeckend mobile Konferenzsysteme, die bedarfsgerecht eingesetzt werden.